

**Gegenüberstellung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 4. November 1985 mit Änderungen am 30.5.1988, 15.10.1990, 29.11.1993, 15.06.1998 und 05.07.2001 folgende Satzung erlassen:

**Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 2010 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung erlassen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Ravensburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 1 Steuererhebung**

dto

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. wiederkehrende Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Betrieben des Gaststättengewerbes, Tanzlokalen, Diskotheken usw.,
2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z. B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Tischdamen usw.),
3. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
4. ferner Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten i. S. von § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen i. S. von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art, nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1)dto

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 (1) Ziff. 3 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
3. Billardtische und Tischfußballgeräte,
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).

(2) Von der Steuer nach § 2 (1) Ziff. 4 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

(3) Veranstaltungen aller Art, die von Vereinen durchgeführt werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

(4) Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendpflege überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden;

(5) Veranstaltungen, deren Reinerlös unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.

### § 3 Steuerbefreiungen

(1)dto

- 1.
- 2.
3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spiele und Bowling
- 4.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

(2) dto

(3) dto

(4) dto

(5) dto

### § 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter der in § 2 genannten Vergnügungen (Unternehmer, Geräteaufsteller usw.). Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

### § 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner der in § 2 Abs.1 Ziff. 3 und 4 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen ist der Aufsteller. Steuerschuldner der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Veranstaltungen ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). Mehrere Aufsteller oder mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder

	<p>Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 5 Erhebungsformen</b>  (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.  (2) Die Pauschsteuer wird nach einem festen Steuersatz oder nach der Größe des benutzten Raumes festgesetzt.</p>	<p><b>§ 5 Bemessungsgrundlagen</b>  Bemessungsgrundlage für die Steuer ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 die Größe des benutzten Raumes jedoch mindestens eine Tagespauschale. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.</li> <li>b) bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)</li> <li>c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.</li> <li>d) bei Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 die Zahl der Spielerplätze.</li> </ol>
<p><b>§ 6 Steuersatz und besondere Bestimmungen für Tanzveranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1)</b>  (1) Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, bei denen für die Teilnahme ein Eintrittsgeld (Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen wie Verzehrbon, Musikzuschlag usw.) erhoben wird, beträgt die Pauschsteuer je Veranstaltung 30,00 €.  (2) Für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, die nicht nach Abs. 1 zu besteuern sind, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.  (3) Die Pauschsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 qm 0,75 €.</p>	<p><b>§ 6 Steuersatz für Tanzveranstaltungen (§ 2 Abs.1 Ziff 1)</b>  Der Steuersatz für Tanzveranstaltungen beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 qm 0,75 €, mindestens jedoch 30,00 €.</p>

**§ 7 Steuersatz und besondere Bestimmungen für Darbietungen in Nachtlokalen usw. (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2)**

(1) Für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 qm 1,50 €, mindestens aber 30,00 €.

**§ 7 Steuersatz für Darbietungen in Nachtlokalen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2)**

Der Steuersatz für Darbietungen in Nachtlokalen beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 qm 2,00 €, mindestens jedoch 40,00 €.

**§ 8 Steuersatz und besondere Bestimmungen für Geräte und Einrichtungen für andere Spiele (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4)**

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3)

**1. mit Gewinnmöglichkeit und**

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

**2. ohne Gewinnmöglichkeit und**

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 (1) Ziff. 4) 50 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gem.

**§ 8 Steuersätze für Geräte und Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4)**

(1) entfällt

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Orten 18 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

b) ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 120 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 60 €

(3) dto

<p>§ 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung.</p> <p>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.</p> <p>(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.</p>	<p>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (Abs. 2 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (Abs. 2 b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.</p> <p>(6) dto</p>
<p><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen (§ 2) sind spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) anzumelden. Gleichfalls sind die betreffenden Vergnügungen, insbesondere das Entfernen oder das Außerbetriebsetzen der Geräte, innerhalb einer Woche abzumelden.</p> <p>(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 8 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.</p> <p>(3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.</p>	<p><b>§ 9 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) dto</p> <p>(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 8 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung (mit Zulassungsnummer), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei der Anzeige von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff 1 und 2 sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und zu belegen.</p> <p>(3) und (4) dto</p> <p>(5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich mitzuteilen.</p>

**§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld und Nachweis der Besteuerungsgrundlagen**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 (1) Ziff. 3 und 4 mit der Bereitstellung und endet mit Ablauf des Tages der Außerbetriebnahme. Im übrigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Abschluss.

(2) Die Steuerschuld entsteht

- a) in den Fällen des § 2 (1) Ziff. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung
- b) im Falle des § 2 (1) Ziff. 3 und 4 am jeweiligen 1. der folgenden Monate, nachdem das Gerät bzw. die Spieleinrichtung bereitgestellt worden ist.

(3) Der Anmeldepflichtige hat der Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) vor Beginn der Vergnügung die Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung der Steuer nachzuweisen.

**§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld und Nachweis der Besteuerungsgrundlagen**

(1) dto

(2) Die Steuerschuld entsteht

- a) in den Fällen des § 2 Abs 1 Ziff. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bereitstellung erfolgte. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung beendet wird.

(3) dto

**§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Aufgrund der Nachweise des Anmeldepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) die Steuer durch Steuerbescheid monatlich fest.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Aufgrund der Nachweise des Anmeldepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) die Steuer durch Steuerbescheid monatlich, für jeden abgelaufenen Monat, fest.

2) dto

**§ 12 Sicherheitsleistung, Steueraufsicht**

(1) Die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

(2) Die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) ist berechtigt, alle evtl. notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

**§ 12 Steueraufsicht, Auskunftspflichten**

Die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei-Abgabenabteilung) ist berechtigt, alle evtl. notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet den Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

	<p><b>§ 12 a Melde- und Aufzeichnungspflichten</b></p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Monats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.</p> <p>(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Monats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vormonats anzuschließen.</p> <p>(3) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.</p>
	<p><b>§ 12 b Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den Melde- und Aufzeichnungspflichten in § 12 a Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>
<p><b>§ 13 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 und ihren Änderungen zum 01.07.88, 01.01.91 und 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.1970 mit ihrer Änderung außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b>  Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.</p>